



Sachstand

Einzelfragen zum Übergang von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand

Einzelfragen zum Übergang von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 073/18
Abschluss der Arbeit: 12. Juli 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Keine generelle gesetzliche Höchstaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand	4
2.	Renteneintrittsalter hängt nicht von der Anzahl der Kinder ab	4
3.	Altersteilzeit und Teilrentenmodell als Regelungen zum Übergang von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand	5

1. Keine generelle gesetzliche Höchstaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

Eine generelle gesetzliche Höchstaltersgrenze für die Ausübung einer Beschäftigung würde die verfassungsmäßig garantierte Berufsfreiheit unzulässig einschränken, da sie einer freien Wahl des Arbeitsplatzes für diejenigen, die die Altersgrenze überschritten haben, entgegenstünde.

Im deutschen Arbeitsrecht sind deshalb keine allgemein gültigen Regelungen enthalten, die eine Beendigung einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis bei Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze vorsehen. Allerdings können zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschlossene Arbeitsverträge oder von den Sozialpartnern vereinbarte Tarifverträge Regelungen über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse bei Erreichung der Altersgrenze für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung enthalten. Dabei müssen die vereinbarten Altersgrenzen gerechtfertigt und verhältnismäßig sein und dürfen nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößen.

Anspruch auf Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht unabhängig von der weiteren Ausübung einer Erwerbstätigkeit frühestens ab Erreichen der Regelaltersgrenze, die seit dem Jahr 2012 schrittweise nach Geburtsjahrgängen vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben wird. Die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt erstmals für die im Jahr 1964 geborenen Versicherten. Die Bundesregierung hat im Mai 2018 eine Rentenkommission eingerichtet, die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der Alterssicherungssysteme befasst. Hierzu gehören auch Vorschläge, die Regelaltersgrenze künftig weiter über das 67. Lebensjahr hinaus anzuheben. Der abschließende Bericht der Rentenkommission soll bis zum März 2020 erfolgen.

Bei langjähriger Versicherung von mindestens 35 Jahren oder vorliegender Schwerbehinderung ist die Zahlung einer vorzeitigen Altersrente unter Berücksichtigung von Rentenabschlägen bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres - aus Gründen des Vertrauensschutzes in besonderen Fällen auch früher - möglich. Ohne Rentenabschläge kann eine vorzeitige Altersrente nur gezahlt werden, wenn in der Erwerbsbiographie mindestens 45 Jahre mit anrechnungsfähigen Zeiten vorhanden sind. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze erzieltes Erwerbseinkommen wird auf die vorzeitige Altersrente angerechnet.

2. Renteneintrittsalter hängt nicht von der Anzahl der Kinder ab

Mütter oder Väter sind in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und werden durch die Anerkennung der Kindererziehungszeit so gestellt, als ob sie ein durchschnittliches versichertes Einkommen erzielt hätten. Die Beitragszahlung hierfür erfolgt pauschal aus Bundesmitteln. Ferner wird in der Rentenberechnung ein Nachteilsausgleich für die Erziehung bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes berücksichtigt.

Auf die Regelaltersgrenze oder die Altersgrenzen für einen vorzeitigen Bezug einer Altersrente hat die Erziehung von Kindern abgesehen von der Anrechnung als rentenrechtliche Zeit keine Auswirkung.

Im politischen Raum wird seit längerer Zeit vorgeschlagen, neben der Anerkennung der Kindererziehungszeiten und der Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für Eltern zu ermäßigen. Allerdings zeichnet sich derzeit hierfür keine

Mehrheit ab. Zudem entspricht es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Verfassung, dass für Eltern keine niedrigeren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen sind.

3. Altersteilzeit und Teilrentenmodell als Regelungen zum Übergang von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand

Nach dem inzwischen weitgehend ausgelaufenen Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 (Altersteilzeitgesetz) kommt eine staatliche Förderung in Betracht, wenn die Arbeitszeit vor Eintritt in den Ruhestand reduziert wurde. Die Förderung ist jedoch auf Arbeitnehmer begrenzt, deren Altersteilzeit spätestens am 31. Dezember 2009 nach Vollendung des 55. Lebensjahres begonnen hatte.

Mit dem Wegfall der Förderung der Altersteilzeit entfielen auch die Vorgaben zur näheren Ausgestaltung von Regelungen zum Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Programme zur Frühverrentung werden nunmehr auf betrieblicher oder tarifvertraglicher Ebene fortgeführt. Hier finden sich Regelungen zur Altersteilzeit, aber auch zu Wert- oder Langzeitkonten wieder, die eine Reduzierung der Arbeitszeit bei teilweisem Lohnausgleich vorsehen. Wertkonten oder Langzeitkonten sind Arbeitszeitkonten, die dem Arbeitnehmer eine bezahlte Freistellung vor Erreichen des regulären Renteneintrittsalters ermöglichen. Die Verteilung der Arbeitszeit kann meist flexibel auf den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit verteilt werden, sodass beispielsweise zunächst bei reduziertem Lohn weiterhin eine volle Beschäftigung ausgeübt wird, auf die eine Phase der Freistellung bei Weiterzahlung des Lohns folgt.

Weitere Regelungen des Übergangs von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand betreffen den Hinzuerdienst neben dem Bezug einer Altersrente: Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde das Teilrentenmodell eingeführt, mit dem den Versicherten ermöglicht werden soll, ihre Arbeitszeit schrittweise zu reduzieren. Eine Rente wegen Alters kann seitdem als Vollrente oder als Teilrente in Anspruch genommen werden.

Hintergrund der Einführung des Teilrentenmodells war der Gedanke, einen fließenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu ermöglichen. Die frühere starre Stufenregelung zum möglichen Hinzuerdienst neben vorzeitig in Anspruch genommenen Alters(teil)renten wurde ab 1. Juli 2017 durch eine gleitende Anrechnung von Einkommen ersetzt. Bis zu 6.300 Euro können im Kalenderjahr ohne Kürzung der Altersrente hinzuerdienst werden. Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Monatsrente angerechnet. Wenn die Summe aus gekürzter Rente und dem Hinzuerdienst über dem besten individuellen Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre liegt, wird der darüber liegende Hinzuerdienst in voller Höhe auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Zur Bestimmung des anzurechnenden Hinzuerdienstes wird zu jedem 1. Juli eines Jahres das voraussichtliche Einkommen im laufenden und im folgenden Jahr prognostiziert und die Höhe der zu zahlenden Teilrente zunächst vorläufig bestimmt. Zum darauffolgenden 1. Juli wird die Prognose mit den tatsächlichen Hinzuerdienst verglichen und die Höhe der Teilrente neu berechnet. Dabei werden gegebenenfalls entstehende Überzahlungen zurückgefordert und Nachzahlungen ausgezahlt.

Der Hinzuverdienst neben dem Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und führt somit nachfolgend zu höheren Rentenzahlungen. Die aufgrund der Versicherungspflicht zu leistenden Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht keine Hinzuverdienstgrenze, so dass die Altersrente in voller Höhe zur Auszahlung kommt. Für neben dem Bezug einer Altersrente erzieltes Einkommen besteht ab dem 1. Januar 2017 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dennoch haben Arbeitgeber bei Beschäftigung eines Altersrentners nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, zu tragen, wenn keine Versicherungsfreiheit bestünde. Die vom Arbeitgeber zu leistenden Beitragsanteile führen bei den einzelnen Versicherten nicht zu einer höheren Rente. Es besteht aber die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Gegebenenfalls wird die Altersrente einmal jährlich aufgrund der neben dem Rentenbezug gezahlten Beiträge neu berechnet.
